

RICHTLINIEN FÜR MITTELVERGABE AUS DEM STAATSZUSCHUSS (Allgemeiner Bereich)

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Tätigkeit des Bayerischen Sängerbunds (BSB) und seiner Mitglieder durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Mittelverwendung unterliegt bestimmten Vorgaben, die der BSB zu beachten hat, wenn er seine Mitglieder aus Mitteln des Staatszuschusses unterstützt.

In Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in der Fassung vom 17. Oktober 2024 gelten für die Gewährung von Zuschüssen die nachfolgenden Richtlinien. Vom Freistaat zur Verfügung gestellte Fördermittel können eingesetzt werden für Jugendarbeit, überregionale musikalische Veranstaltungen (Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, Konzerte), Anschaffung von Noten und Instrumenten sowie für Maßnahmen der aktiven Mitgliedergewinnung.

§ 1 Jugendarbeit

1. Die Förderung der Jugendarbeit ist ein besonderes Anliegen des BSB. Zuschussanträge, die sich auf die Jugendarbeit beziehen, müssen im Antrag durch Anklicken des entsprechenden Feldes gekennzeichnet werden.
2. Ergänzend zu den in den Richtlinien des Staatsministeriums geregelten zuschussfähigen Sachverhalten gewährt der BSB auch Starthilfe für neu gegründete Kinder- und Jugendchöre sowie Zuschüsse zu Konzertveranstaltungen (**s. § 4 Sonstiges**).

§ 2 Überregionale Veranstaltungen

1. Gefördert werden können nur Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Überregionale Bedeutung haben in der Regel landkreisweite Maßnahmen und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten.
2. Förderfähige überregionale Veranstaltungen sind z.B.: musikalische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, musikalische Veranstaltungen mit mindestens einem Gastensemble, Wertungssingen und Wertungsspiele sowie die Teilnahme an Chorfestivals und -wettbewerben. Ferner sind Fort- und Weiterbildungsangebote der Verbände für Vereins- und Verbandsverantwortliche zu Rechts- und Verwaltungsfragen förderfähig, die für eine rechtssichere Durchführung von musikalisch-kulturellen Veranstaltungen erforderlich sind.

§ 3 Anschaffung von Noten und Instrumenten

1. Zuschüsse für Noten werden gewährt für die Anschaffung von verlegten Noten in Papierform oder als Drucklizenz, sowie für den Erwerb von Spezial-Arrangements. Die Anzahl der geförderten Notenexemplare richtet sich nach der Zahl der beim BSB gemeldeten Chormitglieder.
2. Ein Zuschuss für die Anschaffung von Notenmaterial, das im **Notenarchiv des BSB** in ausreichender Anzahl zur Ausleihe vorhanden ist, wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
3. Die Anschaffung von Instrumenten, die unmittelbar für die Chorarbeit benötigt werden, kann bezuschusst werden.

§ 4 Sonstiges

Der BSB gewährt Zuschüsse für ausgewählte Maßnahmen, die nicht nach §§ 2 und 3 bezuschusst werden können. Dies sind:

- a. Ausbildung an den Musikakademien als Kinderchorleiter
- b. Starthilfe für neu gegründete Kinder- oder Jugendchöre
- c. Konzertausgaben von Kinder- und Jugendchören
- d. Maßnahmen der aktiven Mitgliedergewinnung
- e. Weitere Maßnahmen werden nur nach vorheriger Ankündigung durch den BSB bezuschusst.

Nicht zuschussfähig sind unter anderem Ausgaben für Fotokopien, Notenkopien, Chormappen, Chorkleidung, Notenständer, Probenwochenenden sowie Mikrofone und Verstärkeranlagen.

§ 5 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des BSB, soweit sie vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind, sich gegenüber dem BSB mit ihren Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht in Verzug befinden und die Vorgaben des Antragsverfahrens korrekt einhalten.
2. Zuschussanträge sind ausschließlich online über das Portal der BSB-Mitgliederverwaltung zu stellen. **Hierbei ist für jeden Zuschussbereich, bei Veranstaltungen für jede Veranstaltung ein gesonderter Antrag zu stellen.**
3. Sämtliche Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird, erfordern die **Vorlage von Belegen**. Die Rechnungen haben steuerlichen Vorgaben zu entsprechen. Die Belege sind bei der Antragstellung **online hochzuladen**.
4. **Einnahmen** aus sonstigen Zuschüssen, Spenden und anderen Quellen, die **unmittelbar für die beantragte Maßnahme** bestimmt sind, sind im Antrag anzugeben.
5. Bei Anschaffung von Noten ist darauf zu achten, dass auf der Rechnung der Name des Autors und der Titel aufgeführt sind.
6. In Zuschussanträgen für Weiterbildungsveranstaltungen sind alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen anzugeben wie konkrete Bezeichnung der Schulungsmaßnahmen, Name der Dozenten, Ort und Dauer, Ablaufplan sowie Teilnehmerlisten, bezogen auf jeden einzelnen Schultag.
7. Bei Zuschussanträgen für Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung ist dieser Sachverhalt hinreichend zu begründen. Bei nationalen Chorbegegnungen muss mindestens ein gemeinsamer öffentlicher Auftritt mit dem besuchten Chor belegt werden.
8. Mit der Einreichung von Rechnungen und sonstiger Belege erklärt der Antragsteller, dass die darauf ausgewiesenen Beträge ordnungsgemäß bezahlt sind. Der BSB ist berechtigt, gesonderte Zahlungsnachweise zu verlangen.

§ 6 Fristen

1. Zuschussfähig sind Ausgaben des Antragstellers im laufenden Jahr bis zum Ablauf der Frist.
2. Die Ablaufrfrist für Anträge ist der 30. November des laufenden Kalenderjahres.
3. Ausgaben des Monats Dezember sind beim Antrag im Folgejahr zu berücksichtigen.
4. Unvollständig erstellte Anträge können zu einer Ablehnung des Zuschussantrags führen, insbesondere dann, wenn die Anträge erst kurz vor Fristablauf eingehen.

§ 7 Zuschusshöhe, Auszahlung

1. Über die Gewährung und die Höhe von Zuschüssen entscheidet das Präsidium. Die Höhe der jährlichen Zuschüsse orientiert sich an der Summe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Anschaffung von Noten kann höchstens bis zu 50 % der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Instrumente sind zuschussfähig in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit € 850.- je Instrument.
3. Einnahmen in Verbindung mit der beantragten Förderung sind im Antragsformular anzugeben. Mitgliedsbeiträge gelten nicht als Einnahmen.
4. Eine Mehrfachbezuschung aus Mitteln des Freistaats Bayern ist nicht möglich.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 8 Aufbewahrungsfrist, Prüfung

1. Sämtliche Antragsunterlagen, Originalbelege und die Mitteilung des Bayerischen Sängerbunds über gewährte Zuschüsse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
2. Der Bayerische Sängerbund ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist die Mittelverwendung zu überprüfen.
3. Soweit der Freistaat Bayern Verwendungsaufgaben bei der Gewährung von Fördermitteln an den BSB macht, bestehende verändert und neue einführt, sind diese vom Antragsteller zu erfüllen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
(Wolfratshausen im März 2026)